
Verordnung über die Einführung des Konsumkreditgesetzes

Vom 16. Dezember 2003 (Stand 1. Januar 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 65 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 39 f. des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001,

beschliesst:

§ 1 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

¹ Die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten sind im Rahmen des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

² Zuständig für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung ist das Amt für Justiz und Gemeinden.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen: Persönliche Voraussetzungen

¹ Gesuchstellende natürliche Personen müssen mündig sein und die Voraussetzungen gemäss Art. 4 ff. der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) erfüllen.

² Zur Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen hat die gesuchstellende Person insbesondere einen Betreibungsregistrauszug über die letzten fünf Jahre und einen Strafregistrauszug einzureichen.

³ Bewilligungspflichtige juristische Personen haben einen Handelsregistrauszug einzureichen.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen: Eigene Mittel

¹ Wer Konsumkredite gewähren will und bisher noch nicht geschäftstätig war, muss den Nachweis erbringen, dass er über eigene Mittel von mindestens Fr. 250'000.00 verfügt.

§ 4 Bewilligungsvoraussetzungen: Berufshaftpflicht

¹ Die gesuchstellende Person hat nachzuweisen, der Pflicht zum Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachgekommen zu sein.

² Vom Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung kann aus besonderen Umständen abgesehen werden, insbesondere wenn:

- a) ein Kreditgeber garantiert, für die Schäden aufzukommen, die der gesuchstellende Kreditvermittler verursacht und
- b) die vorhandenen eigenen Mittel keinen Zweifel darüber lassen, dass der Kreditgeber zur Leistung allfälligen Schadenersatzes in der Lage ist

³ Bei Vorlegung einer Garantierklärung im Sinne von Abs. 2 lit. a ist nur die Vermittlung von Krediten des Kreditgebers erlaubt, der die Garantie gestellt hat.

§ 5 Strafbestimmung

¹ Wer ohne Bewilligung Konsumkredite gewährt oder vermittelt, wird mit Busse bis zu Fr. 25'000.00 bestraft.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

¹⁾ Amtsblatt 2003, S. 1805.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.12.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	Abl. 2003, S. 1805

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.12.2003	01.01.2004	Erstfassung	Abl. 2003, S. 1805